

Betriebsführungsvertrag

Zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

,
vertreten durch

nachfolgend „Träger“ genannt

wird folgender Betriebsführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und der Träger erkennen den eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätte gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) an und sehen in der Einrichtung ein Angebot für alle Kinder im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. und für deren Personensorgeberechtigte, ohne deren Mithilfe eine familienergänzende Erziehungs- und Bildungsarbeit kaum möglich ist.

Unter diesen Gesichtspunkten schließen die Stadt und der Träger auf Basis einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit nachstehenden Vertrag:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Aufgaben der §§ 22 bis 25 SGB VIII von der Region Hannover übernommen. Um den Eltern eine große Vielzahl an pädagogischen Konzeptionen anbieten zu können und so deren Wunsch- und Wahlrecht verwirklichen zu können, überträgt die Stadt Neustadt a. Rbge. den Betrieb von Kindertagesstätten zum Teil an freie Träger. Die Träger/innen der Kindertagesstätten kommen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag aus dem SGB VIII und dem Nds. KiTaG sowie den Bildungs- und Orientierungsplänen nach. Die aus dem Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden Defizite übernimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen von Betriebsführungsverträgen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder und der Familien in der Stadt Neustadt a. Rbge.

§1 Voraussetzungen zur Förderung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII Träger(inne)n von Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. Betriebskostenzuschüsse nach Maßgabe dieses Vertrages. Voraussetzungen für die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt Neustadt a. Rbge. sind

- eine gültige, durch das Niedersächsische Kultusministerium erteilte Betriebserlaubnis,
- die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der von der Stadt Neustadt a. Rbge. in den Gebührensatzungen festgesetzten Gebühren,

- die Umsetzung des „Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung im Elementarbereich Niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“.

§2 Grundstück, Gebäude, Versicherungen

- (1) Der Träger betreibt auf dem Grundstück _____ eine Kindertagesstätte mit ____ Gruppenräumen nebst Nebenräumen in zwei trügereigenen Gebäuden, die vom Träger selbst hergestellt und eingerichtet wurden.
- (2) Ersatz- sowie Um- und Erweiterungsbauten dieses Gebäudes liegen in der Verantwortung des Trügers.
- (3) Der Träger schließt auf seine Kosten, soweit er es für erforderlich hält, die notwendigen Versicherungen ab. Zu diesen zählen zwingend eine Gebäudeversicherung, eine Haftpflichtversicherung, die auch Schäden, die sich aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ergeben, abdeckt und die gesetzliche vorgegebene Unfallversicherung für Kinder und Mitarbeitende der Kindertagesstätte.

§ 3 Einrichtung

Der Träger betreibt im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. folgende Kindertagesstätte

Kindertagesstätte _____

mit

- _ **Krippengruppe(n) halbtags/ganztags**
- _ **Kindergartengruppe(n) halbtags/ganztags**
- _ **Hortgruppe(n)**

Die genauen Platzzahlen und die Betreuungszeiten einschließlich der angebotenen Sonderdienste ergeben sich aus der Betriebserlaubnis vom _____. Veränderungen im Betreuungsangebot (Erweiterung, Reduzierung der Gruppen und Betreuungszeiten) erfolgen im Einvernehmen mit der Stadt. Die Veränderungen werden jeweils als Ergänzung diesem Vertrag beigefügt.

§ 4 Personal in der Kindertagesstätte

- (1) Der Träger beschäftigt die gem. KiTaG erforderlichen Fachkräfte und die mit der Stadt abgestimmten entsprechenden Hilfskräfte.
- (2) Beabsichtigt der Träger von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen, so bedarf dies vorab der Zustimmung der Stadt.

- (3) Der Träger bietet in den Kindertageseinrichtungen eine Betreuung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (KiTaG und andere landesrechtliche Bestimmungen) und vertraglichen Rahmenbedingungen an.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Trägerin betreuen die Kinder auf der Basis des Konzeptes der Einrichtung und der gesetzlichen Grundlagen. (Die Bildung der Kinder steht im Vordergrund.)

§ 5 Leistungen des Trägers

Der Träger stellt für die Kindertagesstätte einen jährlichen Haushaltsplan auf, der die Personalkosten, die laufenden Kosten für den Betrieb (Material, Fortbildungen, etc.), die Ausgaben für Nebenkosten (Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, öffentliche Abgaben, etc.) sowie einem Verwaltungskostenpauschale von maximal 5 % der anerkannten Betriebskosten ausweist. Zu den Betriebskosten gehören alle notwendigen Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung. Für die Beschäftigung von Küchenpersonal gewährt die Stadt Neustadt a. Rbge. einen Zuschuss wie folgt:

Anzahl Essenskinder		Warmhalte-verpflegung	cook and freeze
von	bis	Küchenkraft Std./Woche	Küchenkraft Std./Woche
0	10	0	0
11	24	10	12,5
25	49	15	20
50	74	20	27,5
75	99	25	35
100	124	30	42,5

Der Zuschuss wird bis zur Höhe des Entgeltes nach Entgeltgruppe 1 TVöD gezahlt.

Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan ist, in Form der diesem Vertrag als Musterhaushaltsplan beigefügten Vorlage, bis zum 30.6. des Jahres für das Folgejahr bei der Stadt zur Abstimmung einzureichen, damit die sich daraus ergebenden Daten in die Haushaltsplanung der Stadt einfließen können. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die Haushaltsplanung des Trägers nicht abgeschlossen sein, so ist diese als Entwurf vorzulegen.

§ 6 Leistungen der Stadt

Die Stadt leistet zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten einen jährlichen Zuschuss in Höhe der nicht durch Elternbeiträge, Leistungen des Trägers und sonstige öffentliche Mittel, insbesondere Landesmittel als Zuschuss zu den Personalkosten, gedeckten Betriebskosten.

Grundlage der städtischen Förderung ist die Belegung nach der genehmigten Platzzahl. Sinkt die Belegung länger als drei Monate um 25 %, informiert der Träger die Stadt. Die im Falle der Unterschreitung entstehenden Mindereinnahmen werden vom Träger übernommen, soweit er sie zu vertreten hat.

Die Erweiterung des Betreuungsumfangs sowie eine Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzeiten für Vor- und Nachbereitung (VZ), Leitungsfreistellung und Freistellung stellv. Leitungen u. a., bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt, sofern sich dadurch der Betriebskostenzuschuss der Stadt erhöhen wird.

Alle weiteren über die Mindestanforderungen hinausgehenden Maßnahmen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Stadt.

Die Stadt leistet im Voraus jeweils am 1. Werktag eines Quartals Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 auf den im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschussbedarf. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr. Die Jahresrechnung ist bis zum 31.07. des Folgejahres vorzulegen. In dieser Abrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben spezifiziert auszuweisen. Hierzu ist der Vordruck der Stadt zu verwenden, welcher als Anlage diesem Vertrag beigelegt ist.

Verstößt der Träger gegen vertragliche Verpflichtungen oder gesetzliche Regelungen, so ist die Stadt berechtigt, die Vorauszahlung ganz oder teilweise einzubehalten. Entstehen aufgrund von Versäumnissen oder Rechtsverstößen des Trägers Zahlungsverpflichtungen des Trägers, so kann die Stadt die Übernahme dieser Zahlungsverpflichtungen verweigern.

§ 7 Elternbeiträge

Von den Eltern ist ein Beitrag für die Benutzung abhängig von Betreuungsform und -zeit zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beiträge dienen der Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten.

§ 8 Aufnahme der Kinder

Der Träger verpflichtet sich, Kinder aus dem Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

Der Träger ist berechtigt, die Abschreibung von Gebäude und vermögenswirksamem Inventar in die Betriebskosten einzubringen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Träger, notwendige Investitionen in Gebäude und die Ersatz- bzw. Neubeschaffung vermögenswirksamen Inventars aus eigenen Mitteln unter Verzicht auf städtische Zuschüsse vorzunehmen.

Die darüber hinausgehende Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen wird von den Vertragspartnern im Einzelfall gesondert geregelt.

Die Stadt behält sich das Recht zur Prüfung von Buchhaltungsunterlagen, Abrechnungen usw. durch das städtische Rechnungsprüfungsamt vor.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 10 Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartnerin mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kita-Jahres gekündigt werden.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Dieser Vertrag endet, wenn ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Träger/in
